

einer Selbstanzeige gleichkäme (OG-Urteil vom 14. 4. 1976/1 a OSB 5/76).

3. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf die in Abs. 1 Ziff. 1 bis 8 genannten Verbrechen oder Vergehen.

Ein **Waffen versteckt** nach **Abs. 2** braucht nicht das Ergebnis einer Straftat zu sein; es kann sich z. B. auch um ein noch nicht aufgefundenes Versteck der faschistischen Truppen aus dem zweiten Weltkrieg handeln. Kennt aber der Bürger einen Täter, der Waffen versteckt hat, dann ergibt sich seine Anzeigepflicht aus Abs. 1 Ziff. 6.

4. Die Erfüllung des Tatbestandes setzt **glaubwürdige Kenntnis** des Anzeigepflichtigen und die vorsätzliche Nichterfüllung der Rechtspflicht zur Anzeige voraus. Welche rechtliche Wertung die Handlung erfährt, braucht der Täter nicht zu wissen. Es genügt die Kenntnis der Tatsachen, die den Verdacht eines der in § 225 genannten Verbrechen oder Vergehen begründen. Vermutungen allein begründen noch keine Anzeigepflicht. Wer zu der anzeigepflichtigen Straftat angestiftet hat, als Mittäter oder Gehilfe teilnimmt, ist nicht nach § 225, sondern entsprechend seiner Teilnahmeform wegen Verletzung des jeweiligen Tatbestandes verantwortlich. Die Anzeigepflicht wegen einer anderen Tat, an der er nicht teilnimmt, wird jedoch dadurch nicht ausgeschlossen.

Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 Ziff. 4 setzt voraus, daß der Anzeigepflichtige Kenntnis von einem Verbrechen des schweren Raubes haben muß (§ 128 Abs. 1 Ziff. 1 und 2). Sie wird beispielsweise immer dann bestehen, wenn sich die Tat zugleich gegen das Leben richtet oder unter Verwendung von Waffen und Sprengmitteln im Sinne der §§ 206, 207 begangen werden soll.

Die Anzeigepflicht wird mit der glaubwürdigen Kenntnis über Vorhaben, Vorbereitung und Ausführung der Straftat vor deren Beendigung begründet. Die sichere Kenntnis über das Vorhaben begründet auch dann die Pflicht zur Anzeige, wenn der Täter noch nicht mit Vorbereitungs-handlungen begonnen hat. Die Straftat ist so lange nicht beendet, wie das kriminelle

Geschehen nicht tatsächlich abgeschlossen ist. Es wird damit die gesamte Phase von dem Vorhaben bis zur Beendigung erfaßt; ebenso wenn sie z. B. fortgesetzt oder der Versuch wiederholt wird, wenn Dauerdelikte oder Verbrechen mit Unternehmenscharakter begangen werden (vgl. OGNJ 1971/8 S. 247). Der Täter der anzeigepflichtigen Tat muß nicht bekannt sein.

5. Wird die Kenntnis erst nach Tatbegehung erlangt, besteht keine Pflicht zur Anzeige.

6. Da das Ziel des § 225 darauf gerichtet ist, bestimmte Verbrechen und Vergehen zu verhindern, muß die Anzeige **unverzüglich** nach Kenntniserlangung erfolgen. Das bedeutet, daß der Anzeigepflichtige bei Versäumnis der sofortigen Anzeige nur dann nicht bestraft wird, wenn die Gründe für das Versäumnis nicht von ihm zu vertreten sind.

7. Ein **besonders schwerer Fall** nach Abs. 3 liegt vor, wenn Umfang, Art der Durchführung und mögliche Folgen der anzeigepflichtigen Straftaten außergewöhnlich schwerwiegend sind. Bei Brandstiftung ist das der Fall, wenn Menschenleben unmittelbar gefährdet sind (OG-Urteil vom 27. 2. 1974/5 Ust 4/74).

8. **Absatz 4** bestimmt, bei welchen **Organen** in der Regel die Anzeige zu erstatten ist. Erforderlichenfalls kann die Anzeige auch bei einem anderen staatlichen Organ erstattet werden, wenn die zuerst genannten Organe nicht sofort für den Anzeigenden erreichbar sind und im Interesse der Erfüllung der Pflicht zur unverzüglichen Anzeige ein anderes Staatsorgan benachrichtigt wird (z. B. der Bürgermeister einer Gemeinde oder der Mitarbeiter der ABI). Informationen an nichtstaatliche Einrichtungen (gesellschaftliche Organe, Organe des Betriebes usw.) genügen zur Wahrnehmung der Anzeigepflicht nach § 225 nicht. Mit der unverzüglichen Anzeige gegenüber dem Sicherheitsorgan, der Staatsanwaltschaft oder einem anderen staatlichen Organ hat der Anzeigende seine Pflicht er-